



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Gruner Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BFH zur Einordnung von Stillhaltergeschäften

Stand: 14.06.2007

Der BFH hat sich in zwei aktuellen Entscheidungen erneut mit der Besteuerung von Optionsgeschäften sowie mit den Auswirkungen der Optionsprämien im Rahmen des § 22 Nr. 3 EStG und im Verhältnis zu § 23 EStG beschäftigt und hierbei seine bisherige Rechtsprechung bestätigt:

1. Stellt der Stillhalter bei einem Optionsgeschäft (short-Position) an der Terminbörse die eingeräumte Option glatt, um auf diese Weise seine Inanspruchnahme zu vermeiden, so sind die im Gegengeschäft gezahlten Prämien als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus § 22 Nr. 3 EStG abziehbar (BFH 17.04.2007, IX R 23/06). Sofern sich hieraus negative Einkünfte aus Optionsgeschäften ergeben, sind die für die Jahre vor 1999 in noch offenen Altfällen über die allgemeinen Regelungen zu Verlustausgleich und -abzug mit anderen Einkünften verrechenbar. (so auch schon Urteil vom 1.6.2004, IX R 35/01, BStBl II 2005, 26).
2. Wer einem Anderen eine Option einräumt und dafür eine Prämie zur Entschädigung für die Bindung und die Risiken erhält, die er durch das Begeben des Optionsrechts eingeht, muss dieses Entgelt nach § 22 Nr. 3 EStG versteuern, Verluste aus dem anschließenden Ausübungsgeschäft nach § 23 EStG sind hiermit nicht verrechenbar (BFH 17.04.2007, IX R 40/06). Die Einräumung einer Option auf den Kauf oder Verkauf von Gütern (z.B. Wertpapiere, Devisen oder Rohstoffe) zu einem bestimmten Preis ist kein Termingeschäft i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG. Die daraus erzielten Einnahmen sind daher nach § 22 Nr. 3 EStG als Einkünfte aus Leistungen steuerbar.

Der Stillhalter erhält mit der Optionsprämie keinen Geldbetrag i.S.d. § 23 EStG. Sein Entgelt bestimme sich nicht durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße, sondern werde unabhängig davon gezahlt, ob es je zu einem Basisgeschäft kommt oder wie das Optionsgeschäft sonst beendet wird.



Hinweis: Diese nicht mögliche Verrechnung vom Optionsprämien mit den Verlusten aus dem anschließenden Ausübungsgeschäft entfällt mit Einführung der Abgeltungsteuer für ab 2009 eingegangene Rechtsgeschäfte. Unter dem neuen § 20 EStG werden Zinsen, Dividenden, Wertpapier- und Termingeschäfte sowie Optionsprämien unter eine Vorschrift zusammengefasst. Dann sind Gewinne und Verluste – Ausnahme Aktiengeschäfte – miteinander verrechenbar.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.